



# VERWALTUNGSGERICHT MAINZ

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

- Antragsgegnerin -

w e g e n      Ordnungsrechts  
                 hier: Einstufung als gefährlicher Hund  
                 hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Mainz aufgrund der Beratung vom 8. September 2026, an der teilgenommen haben

Präsidentin des Verwaltungsgerichts Neßeler-Hellmann  
Richterin am Verwaltungsgericht Assion  
Richterin am Verwaltungsgericht Prof. Dr. Heinemeyer

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 16. Juni 2026 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 19. Mai 2026 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

## **Gründe**

### **I.**

Der Antragsteller wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Einstufung seines Dackels „A.“ als gefährlich im Sinne des Landesgesetzes über gefährliche Hunde – LHundG –.

Am 26. April 2026 kam es bei einem Familientreffen des Antragstellers zu einem Beißvorfall. Hierbei hat die Pflegekraft der Großmutter des Antragstellers sich zu dem Hund auf den Boden gekniet und den Kopf des Hundes mit beiden Händen festgehalten. Daraufhin hat der Hund die Geschädigte ins Gesicht gebissen und dabei ein Stück ihrer Oberlippe abgetrennt.

Mit Schreiben vom 7. Mai 2026 hörte die Antragsgegnerin den Antragsteller als Hundehalter zu dem Vorfall an und kündigte an, dass „A.“ wegen des Beißvorfalls als gefährlicher Hund eingestuft werden könnte.

Mit E-Mail vom 15. Mai 2026 nahm der Antragsteller zu dem Vorfall Stellung. Er habe sich an dem Tag des Beißvorfalls bei seiner Großmutter in der Küche aufgehalten und dort mit seiner Mutter und Tante am Tisch gesessen. Sein sechsjähriger Rauhaardackel „A.“, der noch nie jemanden ernsthaft verletzt habe, habe neben ihm auf dem Boden gelegen. Die erst kürzlich eingestellte und ihm daher bisher

unbekannte Pflegekraft der Großmutter habe mit dem Hund gesprochen und ihn gestreichelt, was „A“ wohl zunächst gefallen habe. Dann habe sie sich jedoch plötzlich tief nach unten über ihn gebückt und mit beiden Händen den Kopf des Hundes umfasst. Sie habe sich mit ihrem Kopf „A“ Schnauze angenähert, als habe sie ihm einen Kuss geben wollen. Daraufhin habe „A“ zugeschnappt und ihr ein Stück von der Oberlippe abgebissen. Es sei alles so schnell gegangen, dass er nicht mehr habe dazwischengehen können. Es tue ihm sehr leid, was passiert sei. Er gehe davon aus, dass sich „A“ durch das plötzliche Nähern und Festhalten des Kopfes von einer ihm fremden Person bedroht gefühlt habe und er sich nur durch das Zugschnappen aus der für ihn bedrohlich wirkenden Situation habe befreien können. Er werde künftig darauf achten, dass nicht noch einmal eine fremde Person seinem Hund in dieser Weise so nahekomme. Seine Tierhalterhaftung gehe von einem erheblichen Mitverschulden der Geschädigten aus.

Mit Bescheid vom 19. Mai 2026 stufte die Antragsgegnerin den Hund „A“ als gefährlichen Hund ein. Sie ordnete an, dass er jederzeit allorts nur angeleint an kurzer Leine geführt werden dürfe und außerhalb des befriedeten Besitzums jederzeit und allorts mit einem das Beißen verhindernden Maulkorb geführt werden müsse. Zugleich wurde die sofortige Vollziehung der Verfügung angeordnet. Zur Begründung führte die Antragsgegnerin aus: Aufgrund des Beißvorfalls am 26. April 2026, bei dem eine andere Person erhebliche Bissverletzungen im Gesichtsbereich erlitten habe, habe sich der Hund als bissig erwiesen. Wenn ein Hund einen Menschen beiße und dabei erheblich verletze, sei er regelmäßig als bissig einzustufen.

Mit Schreiben vom 16. Juni 2026 legte der Antragsteller durch seinen Prozessbevollmächtigten Widerspruch ein. Zur Begründung wiederholte er im Wesentlichen sein früheres Vorbringen. Durch das Verhalten der Geschädigten sei „A.“ die Möglichkeit genommen worden, sich der Situation zu entziehen. Er habe auf eine für ihn ausweglose Situation reagiert. Eine vergleichbare Situation habe sich weder davor noch danach ereignet. Anhaltspunkte für ein gesteigertes Aggressionsverhalten oder eine generelle Gefährlichkeit lägen nicht vor. Es habe sich um einen Einzelfall gehandelt, mit welchem in Zukunft nicht mehr zu rechnen sei. Bei der Feststellung der Gefährlichkeit handele es sich um einen Dauerverwaltungsakt, sodass der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Verfügung der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung sei.

Mit Schriftsatz vom 25. August 2026 hat der Antragsteller durch seinen Prozessbevollmächtigten einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Ergänzend zu seinem früheren Vortrag führt er aus, dass die sofortige Vollziehung der ordnungsrechtlichen Verfügung nicht hinreichend begründet worden sei. Im Übrigen sei die Anordnung materiell rechtswidrig, weil ein Hund nicht ohne weiteres als gefährlich einzustufen sei, wenn er ein Tier oder einen Menschen gebissen habe. Ein Fehlverhalten des Hundes liege jedenfalls dann nicht vor, wenn der Hund ein artgerechtes Verhalten zeige. Im Übrigen seien die Gefährlichkeitsfeststellung und der Maulkorb- und Leinenzwang unverhältnismäßig.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 16. Juni 2026 gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 19. Mai 2026 wiederherzustellen und die sofortige Vollziehung der Verfügung vom 19. Mai 2026 aufzuheben.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie ist der Auffassung, dass „A.“ rechtmäßig als gefährlicher Hund eingestuft worden sei. Zwar könne ein Biss ausnahmsweise dann nicht zur Einstufung als gefährlicher Hund führen, wenn er ausschließlich auf einen Angriff oder ein bewusst herausgefordertes Verhalten zurückzuführen und damit als artgerechtes Verteidigungs- oder Abwehrverhalten zu bewerten sei. Eine solche Situation sei hier jedoch nicht ersichtlich. Im Übrigen könne nach der Rechtsprechung bereits ein einmaliger Beißvorfall ausreichend sein, um die Gefährlichkeit eines Hundes festzustellen. Deshalb komme es auch nicht darauf an, dass der Antragsteller den Hund bisher als unauffällig erlebt habe.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakte (1 Heft) verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Beratung gewesen sind.

## II.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 19. Mai 2026 ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg:

Es kann dahinstehen, ob die Antragsgegnerin die sofortige Vollziehung (noch) hinreichend begründet hat, denn es liegen jedenfalls die materiellen Anforderungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht vor:

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – kann das Gericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen. Hierbei hat das Gericht im Rahmen der Entscheidung das Interesse des Antragstellers, von der Vollziehung der angegriffenen Verfügung verschont zu bleiben, gegen das öffentliche Interesse an einer sofortigen Durchsetzung selbiger abzuwägen. In der Abwägungsentscheidung sind die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs zu berücksichtigen, soweit sich diese bereits absehen lassen. Ist ein Rechtsbehelf offensichtlich begründet, so erscheint eine Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung geboten, weil ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung offenkundig rechtswidriger Verwaltungsakte nicht besteht. Umgekehrt liegt in Fällen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO in der offensichtlichen Rechtmäßigkeit alleine noch kein besonderes Vollzugsinteresse (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 8. April 2010 – 1 BvR 2709/09 –, NJW 2010, 2268 [2269]; OVG RP, Beschluss vom 25. Januar 2021 – 7 B 11527/20 –, juris Rn. 15; OVG LSA, Beschluss vom 17. August 1999 – B 1 S 114/99 –, NJW 1999, 2982 [2984]; VGH BW, Beschluss vom 13. März 1997 – 13 S 1132/96 –, BeckRS 1997, 21475; VG Mainz, Beschluss vom 4. Mai 2023 – 1 L 204/23.MZ –, BeckRS 2023, 10168 Rn. 33; Schoch, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Werkstand: 45. EL Januar 2024, § 8, Rn. 387 m.w.N. auch zur Gegenansicht; anders: OVG Nds, Beschluss vom 1. Dezember 2015 – 11 ME 230/15 –, NVwZ 2016, 164 Rn. 10; VGH BW, Beschluss vom 25. Oktober 2018 – 5 S 1474/18 –, NVwZ-RR 2019, 540 Rn. 12). Bei offenen Erfolgsaussichten sind die gegenseitigen Interessen unter Berücksichtigung der jeweiligen Folgen der Entscheidung gegeneinander abzuwägen (vgl. zum Ganzen W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 29. Auflage 2023, § 80 Rn. 158 ff.).

Im vorliegenden Fall spricht nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage Überwiegendes für die (materielle) Rechtswidrigkeit der angefochtenen Verfügung vom 19. Mai 2026, sodass im Rahmen der Interessenabwägung das Suspensivinteresse des Antragstellers das öffentliche Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin an der Aufrechterhaltung der Einstufung von „A.“ als gefährlicher Hund derzeit überwiegt.

aa) Bedenken gegen die formelle Rechtmäßigkeit bestehen nicht, insbesondere war die Antragsgegnerin als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 12 LHundG zuständig und wurde der Antragsteller vor Erlass der streitgegenständlichen Verfügung gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG ordnungsgemäß angehört.

bb) Nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage ist jedoch davon auszugehen, dass die Einstufung von „A.“ als gefährlicher Hund mit Bescheid vom 19. Mai 2026 materiell rechtswidrig erfolgt ist.

Ermächtigungsgrundlage für die Feststellung, dass ein Hund gefährlich im Sinne des Landesgesetzes über gefährliche Hunde ist, ist § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 LHundG. Gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes sind unter anderem Hunde, die sich als bissig erwiesen haben.

Ein Hund hat sich als bissig erwiesen, wenn er eine Person oder ein Tier durch einen Biss verletzt hat und es sich hierbei nicht ausschließlich um eine Reaktion auf einen Angriff oder ein bewusst herausgefordertes Verhalten handelt. Für die Annahme der Gefährlichkeit genügt regelmäßig ein einmaliger Beißvorfall, sofern es sich hierbei nicht ausschließlich um eine Reaktion auf einen Angriff oder ein bewusst herausgefordertes Verhalten gehandelt hat (vgl. OVG RP, Urteil vom 15. Oktober 2013 – 7 B 10840/13.OVG –, UA S. 6; VG Neustadt (Weinstraße), Beschluss vom 30. September 2022 – 5 L 799/22.NW –, juris, Rn. 12 m.w.N.; vgl. auch Nr. 1.1.1 des Gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz zur Durchführung des Landesgesetzes über gefährliche Hunde vom 10. Mai 2006). Der Biss eines Hundes kann allerdings dann als Reaktion auf einen Angriff gerechtfertigt sein, wenn es sich hierbei um ein artgerechtes Verteidigungs- oder Abwehrverhalten handelt. Hat der Hund zugebissen, um seine Aufsichtsperson oder sich selbst

zu verteidigen, führt dies nicht automatisch zum Verdacht der Bissigkeit. Auch ein Biss als Reflexhandlung, etwa wenn er versehentlich getreten wurde, führt nicht automatisch zur Bissigkeit (vgl. Stollenwerk, in: PdK RhPf K-30a, LHundG, Stand März 2022, § 1 Nr. 2). Bei der Beurteilung des Beißvorfalls ist der gesamte Geschehensablauf einschließlich der Begleitumstände zu würdigen (vgl. OVG RP, Beschluss vom 25. Januar 2021 – 7 B 11527/20 –, juris, Rn. 10).

Mit der Feststellung, dass es sich bei einem Hund, der – wie hier – nicht bereits einer in § 1 Abs. 2 LHundG aufgezählten Rasse oder eines dort genannten Typs angehört, wegen seines individuellen Verhaltens um einen gefährlichen Hund handelt, wird zugleich eine verbindliche Feststellung der gesetzlichen Pflichten des Halters eines gefährlichen Hundes bewirkt. Der Hundehalter erhält mit dem Zugang des feststellenden Bescheides, dass sein Hund ein gefährlicher Hund im Sinne des § 1 Abs. 1 LHundG ist, Kenntnis von dessen Gefährlichkeit und damit von seinen bußgeldbewehrten Pflichten nach dem Landesgesetz über gefährliche Hunde (vgl. OVG RP, Beschluss vom 9. Februar 2023 – 7 B 11142/22.OVG –, juris, Rn 6; Beschluss vom 5. Dezember 2019 – 7 B 11563/19.OVG –, ESOVG, Rn. 4).

Hiervon ausgehend dürfte sich der Hund des Antragstellers bei der gebotenen summarischen Prüfung nicht als gefährlich im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 LHundG erwiesen haben. Zwar ist vorliegend zu berücksichtigen, dass der Hund „A.“ die Geschädigte gebissen und hierdurch durchaus erheblich an einer äußerst empfindlichen Stelle, nämlich am Mund, verletzt hat. Allerdings ist der gesamte Geschehensablauf einschließlich der Begleitumstände zu würdigen, sodass es hier maßgeblich darauf ankommt, dass die Geschädigte mit ihrem Verhalten das Zubeißen des Hundes mutmaßlich provoziert haben dürfte. Es ist zwischen den Beteiligten unstreitig bzw. sind die diesbezüglichen Ausführungen im Polizeibericht (Verwaltungsakte Bl. 3 f.), auf den sich die Antragsgegnerin beruft und in den Stellungnahmen des Antragstellers (etwa seine E-Mail vom 15. Mai 2026 sowie in der Widerspruchs- und der Antragsbegründung) dahingehend übereinstimmend, dass die Geschädigte den Kopf des Hundes „A.“ mit beiden Händen festgehalten und ihr Gesicht unmittelbar vor das Gesicht des Hundes gehalten hat. Insofern dürfte es einem artgerechten Abwehr- und Verteidigungsverhalten entsprochen haben, dass „sich aus der ihn einengenden und übergriffigen bzw. bedrohlich wirkenden Situation gegenüber einer ihm unbekannten Person befreien wollte. Denn den Kopf eines fremden Hundes

mit beiden Händen festzuhalten und sich mit dem eigenen Gesicht dem Hund anzunähern, um ihn möglicherweise zu küssen, wie der Antragsteller vermutet, entspricht nicht einer artgerechten Behandlung des Tieres, das dieses menschliche Verhalten zu tolerieren hätte. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass es sich bei der Geschädigten um eine erwachsene Person handelte, von der ein artgerechter Umgang mit einem Hund erwartet werden kann. Weiterhin hat der Antragsteller nachvollziehbar geschildert, dass „alles so schnell“ ging, dass es ihm nicht möglich gewesen sei, sich zwischen seinen Hund und die Geschädigte zu stellen und die Situation zu entschärfen.

Angesichts des Umstandes, dass – soweit ersichtlich – weitere Beißvorfälle vor und insbesondere seit April 2026 nicht aktenkundig geworden sind und auch keine anderen Anhaltspunkte für eine Bissigkeit oder für ein sonstiges übersteigertes Aggressionspotential von „A.“ vorliegen (wie etwa eine Begutachtung durch die Polizeihundestaffel oder einen amtlichen Tierarzt), kann von einer Gefährlichkeit des Hundes im Sinne des § 1 Abs. 1 LHundG derzeit nicht ausgegangen werden.

Es ist folglich nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage davon auszugehen, dass der Widerspruch Aussicht auf Erfolg hat, sodass dem Antrag stattzugeben ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes ergibt sich aus § 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes – GKG – i.V.m. Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2025.

## Rechtsmittelbelehrung

**Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag** steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Mainz (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Beschwerdegericht eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsgefugte Person oder Organisation erfolgen.

**Gegen die Streitwertfestsetzung** findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Mainz (Hausadresse: Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz; Postanschrift: Postfach 41 06, 55031 Mainz) schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, eingeht. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Neßeler-Hellmann  
(qual. elektr. signiert)

Assion  
(qual. elektr. signiert)

Prof. Dr. Heinemeyer  
(qual. elektr. signiert)